

2053 002

IV ZB 602/65

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

des Alfred Abraham F [REDACTED],
[REDACTED] D [REDACTED] Str., G [REDACTED], Israel,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres, [REDACTED],
[REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ischer und
der Bundesrichter Wilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf
und von der Mühlen

in der Sitzung vom 26. November 1965

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammer-
gerichts in Berlin vom 9. März 1965 wird
zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen wer-
den nicht erhoben. Die außergericht-
lichen Kosten der Beschwerde hat der
Kläger zu tragen.

G r u n d e :

Die Entschädigungsbehörde hat dem am 7. Dezember
1900 geborenen und im Oktober 1933 nach Palästina aus-
gewanderten jüdischen Kläger mit Bescheid vom 15. Juni
1961 eine Entschädigung wegen einer verfolgungsbeding-
ten Dysenterie und Papataccia unter Zugrundelegung
einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 % in der
Zeit vom 1. November 1933 bis 31. März 1934 und wegen

7/2

- 3 -

einer verfolgungsbedingten Malaria tertiana mit rezidivierenden Fieberattacken unter Zugrundelegung einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40 % in der Zeit vom 1. Januar 1935 bis zum 31. Dezember 1936 zuerkannt. Sie hat den Kläger in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes eingestuft und ihm ein Heilverfahren für etwaige Aufwendungen in den genannten Zeiträumen und eine Kapitalentschädigung von 1.181,- DM zugesprochen.

Die Klage ist in beiden Instanzen erfolglos geblieben. Das Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelassen.

Mit der nach § 220 Abs. 1 BGG zulässigen sofortigen Beschwerde will der Kläger erreichen, daß die Revision vom Bundesgerichtshof zugelassen wird. Die Gründe, die nach § 219 Abs. 2 BGG gegeben sein müssen, wenn die Revision zugelassen werden soll, liegen jedoch nicht vor. Bei einer Zulassung der Revision hätte der Bundesgerichtshof nicht über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden. Auch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung und die Fortbildung des Rechts erfordern keine Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Das Berufungsgericht ist auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abgewichen.

Das Berufungsgericht ist in Übereinstimmung mit den Sachverständigen zu dem Ergebnis gekommen, daß das von dem Kläger geltend gemachte Hirnleiden nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

genau diagnostiziert werden können und ein Zusammenhang mit einem im Jahre 1933 erlittenen Trauma nicht wahrscheinlich sei. Bezüglich der Dysenterie hat das Berufungsgericht auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen Prof. Dr. Ullmann festgestellt, daß die Erwerbsfähigkeit des Klägers nach dem 31. März 1934 hierdurch nicht beeinträchtigt war. Wegen des Gehörleidens folgt das Berufungsgericht den Gutachten des Sachverständigen Dr. Ganiel und Dr. Feilmesser, die dieses Leiden als geringgradig bezeichnet und es nicht als wahrscheinlich angesehen haben, daß es verfolgungsbedingt verursacht, mitverursacht oder verschlimmert worden ist.

Ob diese Gutachten zur Beurteilung des Entschädigungsanspruchs ausreichen, hatte der Berufungsrichter nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Es ist eine Frage der dem Tatrichter vorbehaltenen Beweiswürdigung, ob sich ein Gericht dem Gutachten eines Sachverständigen anschließt (BGH 927 1961, 132 Nr. 29; 1964, 471 Nr. 39; 1965, 38 Nr. 32). Denn der Sachverständige hat die Aufgabe, das Wissen des Richters auf nicht allgemein zugänglichen Gebieten zu ergänzen. Hat der Richter die Überzeugung gewonnen, daß ein ihm vorliegendes Gutachten diesen Zweck erfüllt, so kann er von der Anforderung weiterer Gutachten regelmäßig absehen. Diese Stellung des Sachverständigen ergibt sich aus den §§ 144, 402 ff ZPO. Bei der Verwertung eines Gutachtens wird § 289 ZPO und § 176 BEG regelmäßig nur dann verletzt, wenn der Sachverständige bei Erstellen des Gutachtens entweder von

th

unrichtigen oder unvollständigen tatsächlichen Unterlagen ausgegangen ist, oder wenn er ihm zugängliche Unterlagen nicht ausreichend verwertet hat. Entgegen der Auffassung der sofortigen Beschwerde liegt eine solche Verletzung des Verfahrensrechts auch nicht in der Verwertung des Gutachtens des Sachverständigen Prof. Dr. Ullmann. Zwar hat dieser Gutachter keine Stuhluntersuchung vorgenommen. Dem Gutachter lagen aber alle im Beweisbeschuß des Berufungsgerichts vom 2. Dezember 1963 aufgeführten Unterlagen vor. Das ergibt sich aus den Feststellungen des Berufungsgerichts und aus dem Begleitschreiben des Vorsitzenden des Berufungsgerichts vom 9. Januar 1964 und aus dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Ullmann, der ausführt: "Bei der Beurteilung stütze ich mich auf die Durchsicht der mir überlassenen Unterlagen, die auf Seite 1 Ihres Schreibens aufgeführt sind". Hierbei befand sich auch das Ergebnis der Stuhluntersuchung des Sachverständigen Dr. Ganiel. Deshalb konnte das Berufungsgericht das Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Ullmann verwerten, zumal dieser Sachverständige nicht gesagt hat, die von ihm erhobenen Befunde reichten nicht zur Beurteilung des vom Kläger geltend gemachten Leidens aus. Daß sich der Gutachter nur auf die Fragen 1-3 des Beweisbeschlusses beschränkt hat, ist kein Mangel seines Gutachtens, denn nur diese Unterlagen waren ihm gestellt. Nur diese Fragen sollte er unter Berücksichtigung der unter Ziff. IV des Beweisbeschlusses genannten Unterlagen beantworten. Das hat er getan.

Da auch sonst keine Gründe für die Einlegung der Revision vorliegen, muß die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge der §§ 225 Abs. 1 ZPO, 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Wilden